

Altverträge mit Kliniken?

Jetzt muss alles auf den Tisch

Stunde Null für Altverträge: Mit dem Inkrafttreten des Anti-Korruptionsgesetzes müssen sämtliche Kooperationen zwischen Kliniken und Niedergelassenen, bei denen Geld fließt, auf den Prüfstand.

VON CHRISTOPH WINNAT

FRANKFURT/MAIN. Bereitet das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“, das in den nächsten Wochen scharf gestellt werden wird, Honorararztverträgen der Kliniken mit Niedergelassenen Garaus? Diese Prognose jedenfalls wagte bei einer Informationsveranstaltung von RS Medical Consult am Mittwoch in Frankfurt der auf Medizinstrafrecht spezialisierte Rechtsanwalt Rüdiger Weidhaas.

Kooperationsverträge, in denen Kliniken niedergelassene Ärzte gegen Honorar mit stationären Aufgaben betrauen, beispielsweise mit Operati-

ons- oder Anästhesieleistungen, stehen seit jeher im Verdacht, lediglich geschlossen worden zu sein, um eine Zuweisung gegen Entgelt zu verschleiern. Insbesondere wenn die Vergütung unverhältnismäßig hoch ausfällt. Das, so Weidhaas, sei immer dann der Fall, wenn das Honorar den DRG-Anteil für die rein ärztliche Leistung deutlich übersteigt.

Bis dato wurde „Zuweisung gegen Entgelt“ nur berufsrechtlich geahndet. Mit dem Anti-Korruptionsgesetz wird der Tatbestand jedoch Sache des Strafrechts. In den Schubladen schlummernde Altverträge, die bisher keinen gestört haben, stellen damit potenziell eine tickende Zeitbombe dar. Das gilt auch für andere Kooperationsvereinbarungen zwischen Kliniken und Niedergelassenen, etwa zu konsiliarärztlicher Tätigkeit oder zu vor- und nachstationären Behandlungen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes beginne daher die „Stunde Null für Altverträge“, warnte Weidhaas.

Sämtliche Kooperationsvereinbarungen, bei denen Geld fließt, seien einer Revision zu unterziehen. Wird ein kritischer Kontrakt entdeckt,

”

Für Verträge, deren Erfüllung nach Inkrafttreten des Anti-Korruptionsgesetzes zu einer strafbaren Handlung führen würde, besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Rüdiger Weidhaas
Rechtsanwalt aus Bad Dürkheim

müsse sofort gekündigt werden. Das sei problemlos möglich. Weidhaas: „Für Verträge, deren Erfüllung nach Inkrafttreten des Anti-Korruptionsgesetzes zu einer strafbaren Handlung führen würde, besteht ein Sonderkündigungsrecht.“ Kliniken dürften freilich das gleiche Interesse haben, kritische Verträge aus der Welt zu schaffen. Schließlich stehen sie mit im Feuer.

Durch Vertragskündigung oder rechtskonforme Abänderung sei man zwar für die Zukunft auf der sicheren Seite. Eine Versicherung gegen das Risiko, dass bei einer Ermittlung auch gekündigte Altverträge auffallen und aus daraus noch nicht verjährten Sachverhalten Ärzten oder Kliniken ein Strick gedreht wird, gebe es aber nicht. Weidhaas erläuterte: Verträge, die ein überhöhtes Honorar vorsehen, hätten ja schon immer gegen das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verstoßen. Daher seien sie nichtig. Aus dieser Nichtigkeit lasse sich dann im zweiten Schritt schnell der Vorwurf des Abrechnungs Betrugs ableiten – und der verjährt erst nach fünf Jahren. **SEITE 13**